

TE Vwgh Erkenntnis 1986/12/3 84/13/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1986

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z8;

EStG 1972 §2 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs2;

1. EStG 1972 § 16 gültig von 23.12.1987 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 16 gültig von 21.12.1985 bis 22.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985
3. EStG 1972 § 16 gültig von 22.12.1984 bis 20.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984
4. EStG 1972 § 16 gültig von 17.12.1983 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983
5. EStG 1972 § 16 gültig von 14.12.1983 bis 16.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983
6. EStG 1972 § 16 gültig von 27.11.1982 bis 13.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982
7. EStG 1972 § 16 gültig von 31.12.1981 bis 26.11.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1981
8. EStG 1972 § 16 gültig von 01.01.1981 bis 30.12.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 545/1980
9. EStG 1972 § 16 gültig von 30.12.1977 bis 31.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 645/1977
10. EStG 1972 § 16 gültig von 23.07.1975 bis 29.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 391/1975
11. EStG 1972 § 16 gültig von 09.08.1974 bis 22.07.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1974
12. EStG 1972 § 16 gültig von 16.01.1974 bis 08.08.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1974
13. EStG 1972 § 16 gültig von 13.12.1972 bis 15.01.1974

1. EStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 2 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.1990

1. EStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 2 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Hofstätter und die Hofräte Dr. Iro, Dr. Drexler, Dr. Pokorny und Dr. Fürnsinn als Richter, im Beisein der Schriftführerin Oberkommissär Dr. Papierer, über die Beschwerde 1. des Dipl.-Ing. MM in W und 2. der CK in R, beide vertreten durch Dr. Victor Sprosec, Rechtsanwalt in Wien I, Graben 13, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 16. März 1984, Zl. 6/3- 1741/1/83, betreffend einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für das Jahr 1981, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Hofstätter und die Hofräte Dr. Iro, Dr. Drexler, Dr. Pokorny und Dr. Fürnsinn als Richter, im

Beisein der Schriftführerin Oberkommissär Dr. Papierer, über die Beschwerde 1. des Dipl.-Ing. MM in W und 2. der CK in R, beide vertreten durch Dr. Victor Sprosec, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Graben 13, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 16. März 1984, Zl. 6/3- 1741/1/83, betreffend einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für das Jahr 1981, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführer haben dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführer sind Anteilseigentümer zweier Mietwohnhäuser, deren Erträge seit Jahren im Rahmen einer Hausgemeinschaft erklärt und verfahrensrechtlich im Rahmen einer einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfaßt werden.

Beide Beschwerdeführer haben ihrem Vater das lebenslange Fruchtgenußrecht an insgesamt 4/12 (je 2/12) Anteilen an der einen der beiden Liegenschaften eingeräumt. Streit besteht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren darüber, ob im Jahr 1981 bei den Beschwerdeführern auch jener Teil der AfA als Werbungskosten zu berücksichtigen war, der auf den 4/12-Anteil entfällt, hinsichtlich dessen dem Vater das Fruchtgenußrecht eingeräumt wurde.

Während die Beschwerdeführer die Auffassung vertreten, daß bei ihnen die gesamte auf ihren Eigentumsanteil entfallende AfA als Werbungskosten zu berücksichtigen sei, stellte sich die belangte Behörde auf den Standpunkt, daß bei den Beschwerdeführern nur jener AfA-Anteil als Werbungskosten Berücksichtigung finden könne, der mit den von ihnen erwirtschafteten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehe. Der darüber hinausgehend AfA-Anteil, der jene Gebäudeanteile betreffe, hinsichtlich derer dem Vater der Beschwerdeführer das lebenslange Fruchtgenußrecht eingeräumt war, wurde deswegen nicht als Werbungskosten anerkannt, weil gemäß § 16 Abs. 1 Z. 8 in Verbindung mit § 7 EStG eine AfA nur bei Wirtschaftsgütern anzuerkennen sei, "deren Verwendung und Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt...". Untersuche man bei den einzelnen Eigentümern die Höhe der zur Erzielung von Einnahmen genutzten Anteile, so seien "zwangsläufig jene Teile auszuschneiden, deren Verwendung durch den Eigentümer zur Erzielung von Einkünften nicht gegeben" sei. Während die Beschwerdeführer die Auffassung vertreten, daß bei ihnen die gesamte auf ihren Eigentumsanteil entfallende AfA als Werbungskosten zu berücksichtigen sei, stellte sich die belangte Behörde auf den Standpunkt, daß bei den Beschwerdeführern nur jener AfA-Anteil als Werbungskosten Berücksichtigung finden könne, der mit den von ihnen erwirtschafteten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehe. Der darüber hinausgehend AfA-Anteil, der jene Gebäudeanteile betreffe, hinsichtlich derer dem Vater der Beschwerdeführer das lebenslange Fruchtgenußrecht eingeräumt war, wurde deswegen nicht als Werbungskosten anerkannt, weil gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 8, in Verbindung mit Paragraph 7, EStG eine AfA nur bei Wirtschaftsgütern anzuerkennen sei, "deren Verwendung und Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt...". Untersuche man bei den einzelnen Eigentümern die Höhe der zur Erzielung von Einnahmen genutzten Anteile, so seien "zwangsläufig jene Teile auszuschneiden, deren Verwendung durch den Eigentümer zur Erzielung von Einkünften nicht gegeben" sei.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend gemacht wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerdeführer erklären sich durch den angefochtenen Bescheid ausschließlich dadurch beschwert, daß bei ihnen jene Teile der Gebäude-AfA nicht als Werbungskosten berücksichtigt wurden, die auf den fruchtgenußbelasteten Liegenschaftsanteil entfallen. Gegenstand der Beschwerde ist demnach nicht das im Verwaltungsverfahren gestellte Eventualbegehren, den strittigen AfA-Anteil beim fruchtgenußberechtigten Vater der Beschwerdeführer zu berücksichtigen.

Mit der Frage, ob die AfA eines mit einem Fruchtgenußrecht belasteten Gebäudes beim Gebäudeeigentümer zu ausgleichsfähigen Verlusten führen kann, hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom

12. November 1986, Zlen. 86/13/0023, 0024, 0025, ausführlich auseinandergesetzt. Er hat diese Frage im wesentlichen mit der Begründung verneint, daß der Gebäudeeigentümer für die Dauer der Belastung durch das Fruchtgenußrecht keine Möglichkeit habe, aus der Nutzung des Gebäudes Einnahmen und damit positive Einkünfte zu erwirtschaften. Gleiches muß für den Anteil an einem Gebäude gelten, hinsichtlich dessen einer dritten Person das Fruchtgenußrecht eingeräumt ist. Auch aus einem solchen Gebäudeanteil kann der zivilrechtliche Eigentümer keine positiven Einkünfte erwirtschaften. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Eigentümer mit der Möglichkeit rechnen kann, nach Wegfall der Belastung durch das Fruchtgenußrecht selbst wiederum positive Einkünfte aus dem Gebäude (Gebäudeanteil) zu erwirtschaften. Sobald dies der Fall ist, wird ihm mit dem Gebäude(anteil) wiederum eine Einkunftsquelle zur Verfügung stehen, was zur Folge hat, daß auch die (anteilige) AfA wiederum den Charakter von steuerlich abzugsfähigen Werbungskosten erhält. Solange dies aber nicht der Fall ist, können aus dem fruchtgenußbelasteten Gebäude(anteil) nur dem Fruchtgenußberechtigten, nicht aber dem zivilrechtlichen Eigentümer Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zugerechnet werden.

Das von den Beschwerdeführern vorgebrachte Argument, ihr Vater sei im Jahr 1983 (also bereits zwei Jahre nach dem Streitjahr) verstorben, sodaß nicht gesagt werden könne, die Möglichkeit der Erzielung positiver Einkünfte aus dem fruchtgenußbelasteten Liegenschaftsanteil sei auf lange Sicht nicht gegeben gewesen, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Der den Beschwerdeführern vorschwebende mehrjährige Beobachtungszeitraum, der nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel erforderlich ist, um feststellen zu können, ob eine zunächst verlustbringende Tätigkeit auf längere Sicht ein positives Ergebnis zeitigt und damit als Einkunftsquelle zu betrachten ist, setzt eine im wesentlichen gleichbleibende Tätigkeit voraus. Ändert sich hingegen die Art des wirtschaftlichen Engagements grundlegend und sind deshalb für die Zukunft positive wirtschaftliche Ergebnisse zu erwarten, so können die geänderten Verhältnisse nicht mit der Folge in die Vergangenheit rückprojiziert werden, daß eine bisher notwendigerweise ertraglose Tätigkeit bereits für die Vergangenheit als Einkunftsquelle beurteilt wird. Vielmehr wird eine solche Beurteilung erst für den Zeitraum nach Änderung der Verhältnisse vorzunehmen sein.

Auf den Beschwerdefall angewendet bedeutet dies, daß der Tod des fruchtgenußberechtigten Vaters der Beschwerdeführer erst für die Zukunft dazu führen kann, daß die aus dem Gebäudeanteil erwirtschafteten Erträge bei den Beschwerdeführern Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellen.

Da sich die Beschwerde sohin als unbegründet erweist, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Da sich die Beschwerde sohin als unbegründet erweist, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243, insbesondere deren Art. III Abs. 2. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt, Nr. 243, insbesondere deren Artikel römisch drei, Absatz 2,

Wien, am 3. Dezember 1986

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984130122.X00

Im RIS seit

03.12.1986

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>